

### Amtlicher Theil.

#### Bekanntmachung.

Wir veröffentlichen nachstehend das Schreiben, welches wir in Ausführung des Beschlusses der diesjährigen Hauptversammlung in Angelegenheit der Schleuderei an sämtliche Verleger-Mitglieder unseres Vereins gerichtet haben.  
Leipzig, den 18. November 1884.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.  
A. Kröner. C. Müller-Grote. E. A. Seemann.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler an seine Verleger-Mitglieder.

Geehrter Herr Colleague!

Die Nothlage des Sortiments bildet seit Jahren den Gegenstand ernster Erwägungen. Von der im Herbst 1878 in Weimar stattgehabten Conferenz an bis zu der diesjährigen Hauptversammlung haben sich buchhändlerische Kreise bemüht, die Schleuderei einzuschränken und zu beseitigen.

Eines der geeignetsten Mittel hierzu war die Erklärung jener Verleger, welche für ihren Verlag jedes öffentliche Angebot von Rabatt in ziffermäßiger oder unbestimmter Form für unstatthaft erklärten.

So bedeutenden Erfolg auch diese von angesehenen Mitgliedern unseres Vereins ausgegangene Stellungnahme zur Schleuderei aufzuweisen hatte, ergab es sich doch, daß mit der genannten Erklärung allein die gewerbsmäßige Schleuderei nicht getroffen würde; ebenso konnte sich der in dieser Frage besonders thätige Verband der Provinzial- und Lokal-Vereine der Wahrnehmung nicht verschließen, daß seine Maßnahmen von vielen Verlegern „als von einseitigen Interessen ausgehend“ angesehen wurden und daher nicht die Wirkung übten, welche sich die Sortimenten davon versprochen hatten.

Diese Erfahrungen veranlaßten unsere vorjährige Hauptversammlung, eine Resolution anzunehmen, welche Ihren Vorstand aufforderte zu prüfen, inwieweit der Börsenverein selber der prinzipiellen Schleuderei entgegen arbeiten könne.

Das Resultat dieser Prüfung war die der Hauptversammlung von diesem Jahre gemachte Vorlage, welche abgeändert und in der folgenden Fassung angenommen worden ist:

„Die Hauptversammlung erklärt ihr Einverständnis damit:

1. Daß der Vorstand an die Verleger-Mitglieder eine Aufforderung ergehen lasse, Sortimentern, welche als prinzipielle Schleuderer bezeichnet werden, nur mit verkürztem Rabatt oder gar nicht zu liefern, wobei es jedoch in das freie Ermessen der Verleger-Mitglieder gestellt bleibt, ob sie eine Verpflichtung in dieser Richtung dem Börsenvereins-Vorstande gegenüber eingehen wollen oder nicht.
2. Zur Entscheidung der Frage, ob ein Sortimenter als prinzipieller Schleuderer zu bezeichnen sei, ist eine Commission zu bilden, bestehend aus je einem Delegirten des Berliner, Leipziger und Stuttgarter Verleger-Vereins, drei Delegirten des Verbandes und einem Mitgliede des Börsenvereins-Vorstandes. Dieser Commission soll der Vorstand des Verbandes der Provinzial- und Lokal-Vereine alle von ihm als begründet befundenen Klagen mit dem gesammten Material einreichen, und dadurch eine Entscheidung dieser Commission auf Grund von deren eigener eingehender Untersuchung herbeiführen.
3. Falls ein Verleger-Verein es ablehnt, einen Delegirten in die Commission zu entsenden, so ernennt der Vorstand des Börsen-Vereins als Ersatz hierfür einen Verleger zum Mitgliede derselben.“

Diesem Beschlusse entsprechend haben wir die nöthigen Schritte zur Bildung der Commission gethan und theilen Ihnen hierdurch mit, daß dieselbe sich wie folgt constituirt hat:

Herr Carl Müller-Grote aus Berlin, Delegirter des Börsenvereins-Vorstandes (Vorsitzender).

„ Raimund Mitscher aus Berlin an Stelle eines Delegirten des Berliner Verleger-Vereins, vom Börsenvereins-Vorstand gewählt (Schriftführer).